

**Beantwortung der Anfragen von BÜRGERNÄHE – Initiativen für Bielefeld
zur Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 03.05.2011**

**Anfrage 1 (Drucksachen-Nr. 2358/2009-2014):
Neues Projekt von Arbeitplus für SGB II-Bezieher ab 01.01.2011**

Anfrage: Um welches Projekt handelt es sich, das bei Arbeitplus mit SGB II-Beziehern ab 01.01.2011 begonnen wurde?

Welche Personengruppe betrifft es und mit welcher Zielsetzung wird gearbeitet?

Antwort: Zwischen der Stadt Bielefeld und dem Jobcenter Arbeitplus Bielefeld ist für das Jahr 2011 u.a. das sog. „Lokale Ziel Nr. 8“ vereinbart worden. Es geht dabei um die Verbesserung der sozialen Stabilisierung in Bielefeld. 500 erwerbstätige Personen im SGB II-Leistungsbezug sollen unterstützt werden, Ihre SGB II-Bedürftigkeit vollständig zu überwinden. Details ergeben sich aus beigefügter Präsentation.

**Anfrage 2 (Drucksachen-Nr. 2360/2009-2014):
Mindestsatz der Bundesagentur für Arbeit bei Vermittlung von SGB II-Beziehern**

Anfrage: Welchen Mindestsatz bei Vermittlung von SGB II-Beziehern gibt die Bundesagentur für Arbeit vor?

Antwort: Nach den Weisungen der Bundesagentur für Arbeit, die auch Gültigkeit für das Jobcenter Arbeitplus Bielefeld haben, stehen „eine untertarifliche Entlohnung oder eine Entlohnung unter dem ortsüblichen Entgelt [...] der Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme nur dann entgegen, wenn die Entlohnung gegen Gesetz oder gute Sitten verstößt.

Sittenwidrigkeit ist für die Fälle anzunehmen, in denen die Lohngestaltung durch ein auffälliges Missverhältnis gegenüber dem allgemeinen Lohnniveau für vergleichbare Arbeiten gekennzeichnet ist. Ein solch auffälliges Missverhältnis liegt nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts vor, wenn die Entlohnung nicht einmal 2/3 eines in der betreffenden Branche und Wirtschaftsregion üblicherweise gezahlten Tariflohns beträgt (Urteil vom 22.04.2009, 5 AZR 436/08). In Bereichen, in denen keine einschlägigen Tarifverträge existieren, sind ggf. verwandte Tarifverträge als Vergleichsmaßstab heranzuziehen.

Dieser Richtwert bildet zunächst den Ausgangspunkt für die Beurteilung der Entgeltvereinbarung. In die notwendige Gesamtwürdigung fließen sämtliche Umstände des Einzelfalles mit ein, wie etwa überlange und unregelmäßige Arbeitszeiten.

Wurde ein Tarifvertrag durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für allgemeinverbindlich erklärt, sind Abweichungen nach unten nicht zulässig (z. B. beim Mindestlohn im Baugewerbe).“

Vor diesem Hintergrund nimmt der Arbeitgeberservice des Jobcenters Arbeitplus Bielefeld grundsätzlich keine Stellenangebote auf, die nicht die Anforderungen an die Lohnhöhe erfüllen. Arbeitgeber können allerdings derartige Stellen eigenständig in die Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit eingeben. Es werden jedoch grundsätzlich keine Vermittlungsvorschläge (mit Rechtsfolgenbelehrung) für derartige Stellen ausgegeben. Lehnt eine Kundin/ein Kunde eine angebotene Arbeit ab, bei der das Entgelt nicht mindestens 2/3 des ortsüblichen/tariflichen Entgelts beträgt, ergeben sich grundsätzlich keine Sanktionsfolgen nach §§ 31 ff. SGB II.

gez.
Rainer Radloff
(Geschäftsführer)